

Beschluss zur Revision der Entschädigungsordnung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Delegiertenversammlung am 20.09.2023

„Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit für Heilberufe der Psychotherapeutenkammer Hamburg“

Die Delegiertenversammlung hat in ihrer Sitzung am 20.09.2023 die folgende 1. Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit für Heilberufe der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen.

1. Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit für Heilberufe der Psychotherapeutenkammer Hamburg

Die Delegiertenversammlung der Psychotherapeutenkammer Hamburg hat in ihrer Sitzung am 20.09. 2023 aufgrund von § 6 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe vom 20.06.1972 (HmbGVBl. 1972 S. 111, 128), zuletzt geändert am 13.06.2023 (HmbGVBl. 2023 S. 218), die nachfolgende Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit für Heilberufe der Psychotherapeutenkammer Hamburg beschlossen, die die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz gemäß § 6 Abs. 5 S. 3 des Gesetzes über die Berufsgerichtsbarkeit der Heilberufe am 20.12.2023 genehmigt hat.

§ 1 Änderung von § 1

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit für Heilberufe der Abteilung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten erhalten von der Psychotherapeutenkammer Hamburg (Kammer) eine Entschädigung für

1. Zeitversäumnis (§ 2)
2. Notwendige Vertretung (§ 3)
3. Verdienstausfall (§ 4)“

§ 2 Änderung von § 3

In der Überschrift von § 3 wird hinter dem Paragraphenzeichen ein Leerzeichen eingefügt.

Beschluss zur Revision der Entschädigungsordnung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter für die Delegiertenversammlung am 20.09.2023

§ 3 Änderung von § 4

Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für selbständig tätige Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten wird neben der Entschädigung nach § 2 eine Entschädigung für den Ausfall der Praxis von 50 Euro je Stunde gewährt.“

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung zur Änderung der Entschädigungsordnung für ehrenamtliche Richterinnen und Richter der Berufsgerichtsbarkeit für Heilberufe der Psychotherapeutenkammer Hamburg tritt am Tage nach der Bekanntmachung durch die Bereitstellung auf der Internetseite der Kammer in Kraft.